

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 1320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 9

27.04.2022

2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

47

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Sengenthal
– Deining für das Haushaltsjahr 2022

50

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

51

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

SG 23

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erlässt folgende

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.**

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2021 (Amtsblatt Nr. 19 vom 14.04.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bodenaushub** beträgt je:

- | | |
|---|----------|
| a) Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge; | 6,00 € |
| b) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä.;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² ; | 15,00 € |
| c) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² ; | 23,00 € |
| d) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht; | 33,00 € |
| e) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht; | 63,00 € |
| f) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ; | 75,00 € |
| g) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 93,00 € |
| h) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ ; | 105,00 € |
| i) Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ ; | 150,00 € |
| k) Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³ ; | 210,00 € |
| l) Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m ³ ; | 315,00 € |

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

(7) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge ≤ 60 cm)** beträgt je:

- | | |
|---|----------|
| a) Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge; | 4,00 € |
| b) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis 2 m ² | 10,00 € |
| c) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² ; | 17,00 € |
| d) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht; | 25,00 € |
| e) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht; | 46,00 € |
| f) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ; | 56,00 € |
| g) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 70,00 € |
| h) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ ; | 80,00 € |
| i) Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ ; | 115,00 € |
| k) Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³ ; | 167,00 € |
| l) Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m ³ ; | 230,00 € |

3. § 5 Abs. 7 a erhält folgende neue Fassung:

(7a) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge > 60 cm) beträgt je angefangenem m³ 25,00 €.

4. § 5 Abs. 7 b erhält folgende neue Fassung:

(7b) Die Gebühr für die Anlieferung von Faserplatten (asbestfrei und asbesthaltig) beträgt je angefangenem ¼ -m³ 32,00 €. Soweit für Anlieferungen Gebühren durch das Landesamt für Umweltschutz für die Vorab- und Verbleibskontrolle anfallen, ist der Landkreis Neumarkt berechtigt, diese Gebühren in der jeweiligen Höhe dem Abfallerzeuger weiter zu verrechnen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft.

Neumarkt, 26.04.2022
LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.

Willibald Gailler
Landrat

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Sengenthal – Deining für das
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verb. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt der **Zweckverband Wasserversorgung Sengenthal-Deining** für das **Haushaltsjahr 2022** folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 659.970,--
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 426.000,--

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf € 200.000,-- festgesetzt.

Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die maßgebende an die jeweilige Gemeinde gelieferte Wassermenge des Jahres 2021 festgesetzt. Für die Gemeinde Deining sind das 171.651,00 m³, für die Gemeinde Sengenthal 174.456,00 m³.

Die Investitionsumlage für die Gemeinde Deining beträgt € 99.180,--, für die Gemeinde Sengenthal € 100.820,--.

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 50.000,-- festgesetzt.

§ 6

Die Wasserabgabe nach § 15 Abs.1 der Verbandssatzung vom 13.03.2008 (Kreisamtsblatt Nr. 7 vom 26.03.2008) wird auf € 0,99 je cbm gelieferten Wassers festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.04.2022
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
SENGENTHAL-DEINING
gez.
Brandenburger
Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

KRAFTLOSERKLÄRUNGEN

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg, werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

	<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt --- / neu 3464064066	22.04.2022	06.05.2022

Neumarkt i.d.OPf., den 22.04.2022

Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 9 vom 27.04.2022